

# **GR\_GERICHTE ZK2 2010 5 vom 6. Juli 2010**

GR Gerichte, 2010-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK2\\_2010\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2010_5)

FR: GR\_GERICHTE ZK2 2010 5 du 6 juillet 2010

IT: GR\_GERICHTE ZK2 2010 5 del 6 luglio 2010

## **Regeste**

Forderung | Berufung OR Kauf/Tausch/Schenkung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Es sei die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin den Betrag von Fr. 7'001'659.50 nebst Zins zu 5% seit dem 26. März 2008 zu bezahlen.

### **E. 2**

Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 10'000.--, einem Streitwertzuschlag von CHF 40'000.-- und Schreibgebühren von CHF 500.--, sowie die vermittleramtlichen Kosten von CHF 300.-- werden zu einem Viertel der Klägerin und zu drei Vierteln der Beklagten auferlegt.

### **E. 3**

Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin mit CHF 32'050.05, zuzüglich MwSt, ausseramtlich zu entschädigen.

### **E. 4**

(Rechtsmittelbelehrung).

### **E. 5**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten und Berufungsklägerin.“ F. Am 6. Juli 2010 fand die mündliche Hauptverhandlung statt, an welcher die Rechtsvertreter beider Parteien teilnahmen. Mit Datum vom 14. Juli 2010 teilte die II. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden den Parteien das Urteil vom

### **E. 6**

Gemäss Art. 122 Abs. 1 ZPO wird der unterliegende Teil in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Gestützt auf Art. 122 Abs. 2 ZPO wird die unterliegende Partei sodann in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, so können die aussergerichtlichen Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtlichen verteilt werden. a) Die Klägerin und Berufungsbeklagte beantragte im vorinstanzlichen Verfahren, die Beklagte und Berufungsklägerin sei zu verpflichten, ihr Fr. 7'001'659.50 zuzüglich Zins zu bezahlen (vgl. Prozesseingabe vom 30. September 2008). Die Beklagte und Berufungsklägerin beantragte die kostenfällige Abweisung der Klage (vgl. Prozessantwort vom 13. November 2008). Die Vorinstanz sprach der Klägerin und Berufungsbeklagten den Betrag von Fr. 5'151'075.25

zuzüglich Zinsen zu und auferlegte ihr  $\frac{1}{4}$  der Verfahrenskosten, währenddem die übrigen  $\frac{3}{4}$  zu Lasten der Beklagten und Berufungsklägerin gingen. Gemäss dem vorliegenden Urteil wird der Klägerin und Berufungsbeklagten nur ein geringfügig tieferer Gesamtbe- trag, nämlich Fr. 5'141'656.10 zugesprochen. Die vorinstanzliche Kostenregelung kann daher ebenso wie die zugesprochene ausseramtliche Entschädigung beibe- halten werden. b) Im Berufungsverfahren ist die X. mit ihrem Antrag, es sei die Klage der Y. unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge vollumfänglich abzuweisen, gröss- tenteils unterlegen, weil die von der Berufungsklägerin bestrittenen Forderungs- und Schadenspositionen der Y. ungefähr in gleichem Umfang wie vor erster In- stanz gutzuheissen waren. Es erfolgte lediglich eine geringfügige Anpassung des vorinstanzlichen Urteils. Demgegenüber ist die Klägerin und Berufungsbeklagte mit ihrer Anschlussberufung, in welcher sie die Erhöhung der Forderung auf Fr. 5'546'787.75 zuzüglich Zinsen, total somit auf rund Fr. 5'625'000.--, beantragte, vollumfänglich unterlegen. Der im Berufungsverfahren zugesprochene Betrag beläuft sich inklusive Zinsen auf insgesamt rund Fr. 5'220'000.--. Damit ist die Klä- gerin und Berufungsbeklagte mit ihrem Rechtsbegehren rechnerisch zu rund 93% durchgedrungen. Demzufolge rechtfertigt es sich, die Kosten für das Berufungs- verfahren zu 13/14 zu Lasten der Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbe-

Seite 19 — 21 klagten und zu  $\frac{1}{14}$  zu Lasten der Berufungsbeklagten und Anschlussberufungs- klägerin aufzuerlegen. Im gleichen Verhältnis sind die aussergerichtlichen Kosten für das Berufungsverfahren zu verteilen. Der Rechtsvertreter der Y. reichte anläss- lich der Hauptverhandlung vom 6. Juli 2010 eine Honorarnote über Fr. 32'971.35 einschliesslich Mehrwertsteuer zu den Akten. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand von 42.08 Stunden à Fr. 250.--, einem Streitwertzu- schlag von Fr. 20'000.-- sowie den Barauslagen für Porti, Spesen, Kopien etc.. Wie sich aus dem vorinstanzlichen Urteil ergibt, erhob der klägerische Rechtsver- treter bereits im Verfahren vor dem Bezirksgericht Maloja einen Interessenwertzu- schlag von Fr. 140'000.--, welcher sodann durch das Gericht auf Fr. 40'000.-- re- duziert wurde. Nach herrschender Praxis des Kantonsgerichts darf ein Interes- senwertzuschlag allerdings nur einmal erhoben werden, auch wenn die Streitsa- che vor mehreren Instanzen ausgetragen wird, so dass der im Berufungsverfahren geltend gemachte Zuschlag nicht berücksichtigt werden kann. Des Weiteren geht aus der detaillierten Leistungsbeschreibung hervor, dass verschiedene Positionen angerechnet wurden, welche vor Eingang der Berufungserklärung durch die Ge- genpartei erfolgt sind und daher noch zum Aufwand für das erstinstanzliche Ver- fahren zu zählen sind. So sind insbesondere die Aufwendungen, die vor dem 8. Januar 2010 (Datum der Berufungserklärung) getätigt wurden, wie insbesondere das Studium des vorinstanzlichen Urteils als auch weitere Abklärungen zum Sachverhalt nicht zu berücksichtigen. Auch der übrige Zeitaufwand erscheint unter Berücksichtigung des Umstands, dass im Berufungsverfahren keine neuen Rechtsfragen zur Diskussion standen, unverhältnismässig hoch. Es erscheint da- her gerechtfertigt, eine Kürzung auf insgesamt 28 Stunden à Fr. 250.-- zuzüglich der geltend gemachten Spesen von insgesamt Fr. 122.50 und einer Mehrwert- steuer von 7.6% vorzunehmen, was einen Gesamtbetrag von Fr. 7'663.80 ergibt. In Anwendung des vorstehend errechneten Verteilschlüssels und infolge Verrech- nung der gegenseitigen Ansprüche hat die Berufungsklägerin die Berufungsbe- klagte daher aussergerichtlich mit Fr. 6'569.-- einschliesslich Mehrwertsteuer zu entschädigen.

Seite 20 — 21 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.